

VERORDNUNG

Geschäftszahl

850-4/2026

Bezug

Wassergebührenordnung

BearbeiterIn

thomas.hammer@trofaiach.gv.at

Telefon

03847/2255-268

Datum

26.03.2026

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Trofaiach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trofaiach hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.g.F. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Trofaiach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Trofaiach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 12.315.134,47.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen – mit 50% angesetzt - und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge - mit 100% angesetzt - beträgt € 1.759.129,04 (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz)

- (4) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt demnach € 10.556.005,43.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 43.344lfm.
- (6) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 243,54.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit € 12,18.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt für:

Pro Wasserzähler/ Monat:

Größe Q3:2,5m ³	EUR 3,73
Größe Q3:4m ³	EUR 3,95
Größe Q3:16m ³	EUR 10,17
Größe Q3:63m ³	EUR 33,48
Größe Q3:100m ³	EUR 52,73

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen ab

1.1.2026: € 1,42 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Bereitstellungsgebühr auf Basis der Wasserzählergröße bzw. bei der Größe Q3:2,5m³ in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) festgesetzt:

Ab 1.1.2026:Q3:2,5m³

(1-2 Nutzungseinheiten) Jahresverbrauch 0 – 49 m ³	EUR	9,17	pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	11,50	pro Monat
Größe. Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	38,49	pro Monat
Größe Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten)	EUR	70,34	pro Monat
Größe. Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten)	EUR	120,94	pro Monat
Größe Q3:4m ³	EUR	164,90	pro Monat
Größe Q3:16m ³	EUR	293,11	pro Monat
Größe Q3:63m ³	EUR	595,46	pro Monat
Größe Q3:100m ³	EUR	961,81	pro Monat

- (3) Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe Q3:2,5m³ verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches bzw. der Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.
- (4) Ein Gewerbebetrieb wird als mindestens eine Nutzungseinheit bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, der Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.
- (5) Ein Gewerbebetrieb mit einem Zähler der Größe Q3:2,5m³ wird entsprechend seines Jahresverbrauches, wie folgt bewertet: (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten)

Ab 1.1.2026:bis 130 m³ /JahrGröße. Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) EUR 11,50 pro Monatbis 500 m³/JahrGröße Q3:2,5m³ (3-5 Nutzungseinheiten) EUR 38,49 pro Monatbis 1.000 m³/JahrGröße Q3:2,5m³ (6-9 Nutzungseinheiten) EUR 70,34 pro Monatüber 1.000 m³/JahrGröße Q3:2,5m³ (10-12 Nutzungseinheiten) EUR 120,94 pro Monat**§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Wertsicherung

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 15. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerdaten) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Trofaiach vom 25.09.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mario Abl, MBA)